



II-8292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

3715/AB

7241/1-Pr 1/92

11. Jan. 1993
zu 3773/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3773/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das Rundschreiben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4.3.1992, Jv 1701-13/92, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist Ihnen das Rundschreiben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Jv 1701-13/92 vom 4.3.1992 bekannt?
2. Handelt es sich dabei um eine Justizverwaltungssache?
 - a) Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Präsident tätig geworden?
 - b) Wenn nein: Wieso trägt das Schreiben eine Jv-Zahl?
3. Handelt es sich dabei um einen dienstlichen Berichtsauftrag an die Richterinnen und Richter des Gerichtshofes?
 - a) Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage?
 - b) Wenn nein: Wieso wird durch die Wortwahl - "ersuche... unverzüglich zu berichten", insbesondere durch die Verwendung des Wortes "berichten", das für aufgetragene Mitteilungen nachgeordneter Dienststellen und Amtsträger an vorgesetzte Dienst-

- 2 -

stellen und Amtsträger üblich ist, durch die Verwendung des amtlichen Briefkopfes des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sowie durch die Form einer amtlichen Erledigung, nämlich die Adressierung an alle Richterinnen und Richter, die maschinschriftliche Unterschrift des Genehmigenden und die Beglaubigungsklausel "Für die Richtigkeit der Ausfertigung:" der Eindruck erweckt, daß es sich um einen dienstlichen Akt handelt, der die in Justizverwaltungssachen dem Präsidenten nachgeordneten Richterinnen und Richter zu einem Tätigwerden veranlassen soll?

4. Trifft es zu, daß die Beschwerden des Rechtsanwaltes Dr. Thomas Prader an den Bundesminister für Justiz - wie der Präsident behauptet - größtenteils substratlos waren und mehrfach auch unrichtige Angaben enthielten? Wenn ja: Welche Beschwerdepunkte waren substratlos? Welche Angaben waren unrichtig?
5. Trifft es zu, daß diese Beschwerden - wie der Präsident behauptet - offensichtlich den Zweck verfolgten, das Landesgericht für Strafsachen Wien herabzusetzen? Wenn ja: Aus welchen Textstellen ergibt sich das?
6. Billigen Sie es, wenn der Präsident eines Landesgerichtes aus Anlaß von Berichtsaufträgen, die Sie ihm als Bundesminister erteilen, die Richterinnen und Richter dieses Gerichts zur Vernaderung des Beschwerdeführers aufruft?
7. War das Rundschreiben des Präsidenten Gegenstand dienstaufsichtsbehördlicher oder disziplinärer Prüfung?
 - a) Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?
8. Was werden Sie tun, um diese Art der "Stoffsammlung" durch einen Gerichtshofpräsidenten gegen einen Rechtsanwalt, der sich beschwert hat, künftig zu unter-

- 3 -

binden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ja. Das Rundschreiben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4.3.1992, Jv 1701-13/92, wurde mir von Rechtsanwalt Dr. Thomas Prader zugleich mit seinem - auch in der Zeitschrift "Recht & Gesellschaft" veröffentlichten - Antwortbrief bekanntgegeben.

Wie der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien dem Bundesministerium für Justiz zur gegenständlichen Anfrage berichtet hat, wollte er mit dem Rundschreiben sicherstellen, von möglichen Anlässen für Beschwerden durch Rechtsanwalt Dr. Prader unverzüglich verständigt zu werden. Damit sollte erreicht werden, daß auch in denjenigen Fällen, in denen die Beschwerde nicht beim Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als unmittelbar zuständigem Dienstaufsichtsorgan, sondern beim Bundesministerium für Justiz eingebracht werden, allfällige Unzukämmlichkeiten rasch festgestellt und die erforderlichen Schritte zu deren Beseitigung unverzüglich - das heißt ohne den durch einen vom Bundesministerium für Justiz über den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien übermittelten Berichtsauftrag zwangsläufig entstehenden Zeitverlust - gesetzt werden können. Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat in diesem Zusammenhang besonders darauf hingewiesen, daß die von ihm gewählte Vorgangsweise im Fall der Berechtigung einer Beschwerde allenfalls bewirkt hätte, daß eine Untersuchungshaft verkürzt würde.

- 4 -

Zu 2:

Wie sich aus dem Bericht des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen ergibt, handelt es sich um eine Justizverwaltungssache. Rechtsgrundlage bildet der § 31 Gerichtsorganisationsgesetz -GOG -, wonach der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die Aufsicht über sämtliche bei diesem Gerichtshof angestellten oder verwendeten Personen zu führen und die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte zu überwachen hat. Im Recht der Aufsicht liegt unter anderem die Befugnis, die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte zu überwachen und wahrgenommene Gebrechen abzustellen (§ 76 GOG).

Im Rahmen dieser Bestimmung muß es als zulässig angesehen werden, daß ein Gerichtshofspräsident Vorkehrungen dafür trifft, allfällige seinen Gerichtshof betreffende Beanstandungen von Parteienvertretern unverzüglich zur Kenntnis gebracht zu bekommen, um seinerseits raschestmöglich die erforderlichen Feststellungen treffen und auf diese Weise wahrgenommene Unzukömmlichkeiten abstellen oder andererseits unberechtigten Vorwürfen gegen Bedienstete des Gerichtshofs entgegentreten zu können.

Zu 3:

Ja. Die aufgetragene Berichtspflicht beruht ihrem Inhalt nach auf § 57 Abs 2 des Richterdienstgesetzes, wonach es zu den allgemeinen Pflichten von Richtern gehört, den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten, soweit sie sich nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden.

Zu 4:

Die Beschwerden des Rechtsanwalts Dr. Thomas Prader waren aus der Sicht eines Verteidigers nicht substratlos. Ich

- 5 -

möchte aber zu dieser Frage darauf hinweisen, daß die Beurteilung des "Substrats" einer Beschwerde und der sie unterstützenden Angaben aus der Sicht eines Strafverteidigers in manchen Bereichen anders vorzunehmen ist als aus der Sicht des Leiters eines Strafgerichtshofes.

Zu 5:

Es ist mir nicht möglich, die Frage, aus welchen Motiven Beschwerden erhoben werden, mit der erforderlichen Sicherheit zu beantworten.

Zu 6:

Ein vom zuständigen Organ im Rahmen der Gesetze erlassener Berichtsauftrag kann nicht als "Aufruf zur Vernadierung" einer Person angesehen werden.

Zu 7:

Das Rundschreiben war nicht Gegenstand dienstaufsichtsbehördlicher Prüfung, weil es, wie aus den Antworten zu den Punkten 2. und 3. ersichtlich, innerhalb des gesetzlichen Rahmens erging.

Zu 8:

Unter den zu den Fragen 1. bis 6. dargestellten Aspekten erachte ich Maßnahmen, diese Art der "Stoffsammlung" durch Gerichtshofspräsidenten gegen Rechtsanwälte, die sich beschwert haben, zu unterbinden, für nicht erforderlich.

8. Jänner 1993

François Koller